

Beschlussvorlage

TOP:

Vorlagen-Nummer: VII/2023/05911
Datum: 11.07.2023

Bezug-Nummer.

PSP-Element/ Sachkonto:

Verfasser: Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	14.09.2023	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.09.2023	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.09.2023	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.09.2023	öffentlich Entscheidung

Betreff: 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von

Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halle (Saale)

(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung) gemäß der Anlage 3

Dr. Bernd Wiegand Oberbürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen	⊠ ja	□ nein
Aktivierungspflichtige Investition	□ ja	⊠ nein
Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alter keine Alternativen	native	

Folgen bei Ablehnung Einnahmeverluste

Α	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt
				(Produkt/Projekt)

Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2024	294.695,00	1.54502.01
	Aufwand (gesamt)	2024	294.695,00	1.54502.01
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

_	Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)	
	Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)				
		Aufwand (ohne Abschreibungen)				
		Aufwand (jährliche Abschreibungen)				
Auswirkungen auf den Stellenplan Wenn ja, Stellenerweiterung:		☐ ja		⊠ nein Stellenreduzierung:		
Familienverträglichkeit: Gleichstellungsrelevanz:		□ ja □ ja				
Klimawirkung:		pos	itiv 🛚 🖾 kein	e 🗌 negativ		

Begründung:

Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) soll der Kalkulationszeitraum in der Regel drei Jahre nicht überschreiten. Dabei werden die gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung auf die potentiellen Benutzerinnen und Benutzer nach Maßgabe der in der Satzung vorgesehenen Gebührenmaßstäbe verteilt, wobei die voraussichtlichen Kosten sowie der voraussichtliche Umfang der Leistung angesetzt werden.

Die derzeitigen Straßenreinigungsgebühren sind seit zwei Jahren seit dem 01.01.2022 gültig. Der zurückliegende Abrechnungszeitraum wurde um ein Jahr verkürzt, da durch die überdurchschnittliche Erhöhung der Selbstkostenfestpreise der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH die Kosten der satzungsgemäßen Straßenreinigung angestiegen sind und ansteigen werden.

Derzeit ist die Überschaubarkeit der Kalkulationsgrundlagen für einen längeren Zeitraum nicht gewährleistet. Die Inflationsrate in Deutschland liegt über dem Durchschnitt der letzten Jahre und ist von einer markanten Steigerung in den letzten Monaten gekennzeichnet. Zusätzlich zu den erheblichen pandemiebedingten Lieferkettenproblemen und Preissteigerungen der vergangenen zwei Jahre werden nun durch weiter steigende Preise für Energie- und sonstige Materiallieferungen verstärkte Effekte beobachtet.

Unter Berücksichtigung dieser Lage wird von der bisherigen Praxis abgewichen und auf einen Kalkulationszeitrum von zwei Jahren zurückgegriffen. Zielstellung der zweijährigen Kalkulationsperiode ist es, eine möglicherweise übermäßige temporäre Kostenbelastung auszugleichen und damit einerseits den/die Gebührenzahler/in nicht übermäßig zu belasten und die Risiken für die Stadt sowie die städtischen Unternehmen zu reduzieren.

Der Zeitraum und die Ermessensentscheidung werden bestimmt durch die Überschaubarkeit der Kalkulationsgrundlagen. Die aktuellen Entwicklungen (Ukraine, Inflation, Dieselkosten) schließen aktuell eine längere Überschaubarkeit der Kalkulationsgrundlagen aus. Längere Kalkulationszeiträume - wie bisher - sind daher rechtlich bedenklich.

Kommunalabgabenrechtlich sollen die Nutzerinnen und Nutzer möglichst mit den tatsächlichen Kosten belastet werden (Grundsatz der Periodengerechtigkeit). Bei längeren Perioden (mehr als zwei Jahre) besteht aktuell die Gefahr größerer Unter- oder Überdeckungen, die nach dem KAG-LSA ausgeglichen werden können. Allerdings könnten bei größeren Verwerfungen rechtliche Unsicherheiten entstehen, da Kosten in die Zukunft "verschoben" werden.

Derzeit ist ein zweijähriger Kalkulationszeitraum als die rechtlich sicherste Variante anzusehen.

Aus diesem Grund wurden für die zurückliegenden zwei Jahre die Kosten für die Straßenreinigung gemäß Straßenreinigungssatzung den Einnahmen aus Straßenreinigungsgebühren gegenübergestellt. So wurde rückwirkend der Deckungsgrad der Kosten für die Kalenderjahre 2021 und 2022 errechnet. Die sich daraus ergebenden Unterdeckungen wurden mit den kalkulierten Kosten des Kalkulationsjahres 2023, die als Grundlage für die Ermittlung der ab 2024 geltenden Gebühren dienen, verrechnet.

In der Anlage 1 werden alle Daten detailliert dargestellt, welche zur Berechnung herangezogen wurden.

Entsprechend der aktuell gültigen Rechtsprechung ist bei der Kostendeckung durch Gebühren für die Straßenreinigung ein Kostendeckungsgrad von 75 % zu Grunde zu legen. Die restlichen 25 % der Kosten für die Straßenreinigung sind im allgemeinen Interesse und daher nicht auf die gebührenpflichtigen Grundstücke umzulegen.

Die sich aus den Kalenderjahren 2021 und 2022 ergebende Unterdeckung aus Straßenreinigungsgebühren resultiert in erster Linie aus der allgemeinen Erhöhung der Selbstkostenfestpreise der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH. Die sich ergebende durchschnittliche jährliche Unterdeckung wurde zu den Kosten des für die Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Jahres 2023 hinzugerechnet.

Durch die rückwirkende Einbeziehung der Einnahmen und Ausgaben der Kalenderjahre 2021 und 2022 in die Gebührenkalkulation wird die Rechtmäßigkeit der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren gesichert.

Infolge der tendenziellen Erhöhung der Selbstkostenfestpreise seit 2021 konnte im Abrechnungszeitraum von 2021 und 2022 nur ein Kostendeckungsgrad von 74,6 % erreicht werden. Diese zurückliegende Kostenunterdeckung sowie die Erhöhung der Selbstkostenfestpreise führen für den nächsten Gebührenzeitraum von 2024 bis voraussichtlich 2026 zu einer durchschnittlichen Gebührenerhöhung um 11 %.

Die Gebührenerhöhung wird in der Anlage 2 dargestellt und den Gebühren für die Jahre 2022 und 2023 gegenübergestellt.

Die Kalkulation gleicht damit die Unterdeckungen der Jahre 2021 und 2022 aus und berücksichtigt die Kosten des Haushaltsjahres 2023.

Anlagen:

Anlage 1 Gebührenkalkulation ab 2024

Synopse

Anlage 2 Anlage 3 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßen-Reinigungsgebühren in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungs-Gebührensatzung)